

## Lizenzordnung

Auszug aus der Rahmenrichtlinie für Qualifizierung im Landessportbund M-V vom 1.3.2022

### Lizenzierung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Absolventen eine entsprechende Lizenz des DOSB, ausgestellt vom Ausbildungsträger bzw. von der beauftragten Mitgliedsorganisation.

Voraussetzung für den Erwerb einer Lizenz des DOSB ist die Mitgliedschaft in einem Basisverein des LSB M-V bzw. der Sportorganisation eines anderen Bundeslandes.

Die Lizenz der 1. Stufe kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden. Falls andere gesetzliche oder verbandliche Bestimmungen eine Vergabe der Lizenz erst ab dem 18. Lebensjahr vorschreiben, wird wie folgt verfahren:

- Der Absolvent erhält nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ein spezielles Zertifikat, welches dieses bescheinigt und die Übergabe der Lizenz mit dem 18. Lebensjahr ankündigt.
- Das Zertifikat regelt die Anerkennung zur Förderung der Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer nach den geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des LSB M-V bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Für die Ausstellung des Zertifikats sind die Ausbildungsträger verantwortlich.

Für die Erteilung der Lizenz (bzw. des Zertifikats) Übungsleiter – C, Trainer – C und Jugendleiter ist der Nachweis eines 9-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Diesbezüglich werden Rettungsschwimmerabzeichen in Silber (DLRG) anerkannt.

Die Ausstellung einer JULEICA für Übungsleiter- C Kinder und Jugendliche und Jugendleiter ist möglich.

Absolventinnen/Absolventen der Ausbildung Trainer – B erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Erwerb einer B-Lizenz verlängert die C-Lizenz und hebt diese nicht auf. Sie gilt so lange wie die B-Lizenz.

### Gültigkeit von Lizenzen

DOSB – Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB gültig. Sie sind Voraussetzung für die öffentliche und/oder verbandliche Förderung der Tätigkeit in Sportvereinen/ -verbänden.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und endet Tag genau nach 4 Jahren.

DOSB – Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- 1. Lizenzstufe vier Jahre,
- 2. Lizenzstufe vier Jahre.

### Fortbildung

Für die Fortbildung sind die Träger der Ausbildung verantwortlich. Entsprechende Maßnahmen werden durch sie selbst bzw. durch beauftragte Kooperationspartner angeboten.

Die Fortbildung hat in der jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe.  
Für die Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen muss jeweils ein Mindestumfang von 15 LE Fortbildung absolviert werden.

#### Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer einer Lizenz ohne Eintrag der Verlängerung wird diese ungültig. Um diese wieder gültig zu machen, wird wie folgt verfahren:

- Mit Vorlage des Fortbildungsnachweises wird der Zeitraum der Gültigkeit im Rhythmus der festgelegten Gültigkeitsdauer der entsprechenden Lizenz/Lizenzstufe fortgeschrieben (damit verkürzt sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Überschreitens).
- Ist der Zeitraum der Überschreitung der Gültigkeitsdauer länger als ein Zyklus der Gültigkeit der jeweiligen Lizenz/Lizenzstufe, sind mind. 30 LE Fortbildung nachzuweisen.
- Ist der Zeitraum der Überschreitung der Gültigkeitsdauer länger als zwei Zyklen der Gültigkeit der jeweiligen Lizenz/Lizenzstufe, sind Einzelfallentscheidungen/Sonderregelungen zu treffen bis hin zur gesamten Wiederholung der Ausbildung.

#### Lizenzentzug

Der LSB M-V e.V. hat das Recht, DOSB – Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung des LSB M-V e.V. oder seinen Ehrenkodex verstößt oder eine Verurteilung in einem strafrechtlichen Verfahren nach § 174ff. StGB erfolgt ist

Die Entscheidung über einen Lizenzentzug wird durch das Landesschiedsgericht des LSB M-V e.V. getroffen. Dieses kann bei erstmaligem leichtem Verstoß einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1-4 Jahren aussprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen kann auf Dauer der Entzug erfolgen.

Der Lizenzinhaber, dem ein Verstoß gemäß dem ersten Absatz vorgeworfen wird, muss vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen müssen verhältnismäßig sein. Gegen die Entscheidung auf Entzug kann der Lizenzinhaber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet ebenfalls das Landesschiedsgericht.